



Vollzugshilfe Feuerungskontrolle

für Feuerungsanlagen zur Raumwärme und Warmwasserproduktion

Zweck der Vollzugshilfe

Diese Vollzugshilfe beschreibt die Umsetzung der lufthygienischen Vorschriften für Feuerungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und unterstützt die zuständigen Stellen/Organe in ihren Aufgaben. Sie stützt sich auf Art. 11 und 15 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (UGsV, bGS 814.01). In dieser Vollzugshilfe sind auch ergänzende Weisungen nach Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 15 Abs. 2 UGsV integriert.

1. Aufgaben und Pflichten der Gemeinden

1.1 Feuerungsanlagen in der Zuständigkeit der Gemeinden

1.1.1 Zuständigkeit

Die Gemeinden sind verantwortlich für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bei den nachfolgend aufgeführten Feuerungsanlagen, die zur **Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser** eingesetzt werden.

Alle übrigen Feuerungsanlagen, die zur Gewinnung von Prozesswärme eingesetzt werden oder deren Feuerungswärmeleistung über den nachfolgend genannten Leistungsangaben liegen, fallen unter die Vollzugskompetenz des Amtes für Umwelt (AfU).

UGsG

Art. 8

Art. 26 Abs. 2a

1.1.2 Gasfeuerungen ≤ 350 kW

Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, die mit Erdgas oder Flüssiggas betrieben werden.

UGsG

Art. 26 Abs. 2a

1.1.3 Ölfeuerungen ≤ 350 kW

Ölfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, die mit Heizöl extra leicht betrieben werden.

UGsG

Art. 26 Abs. 2a

1.1.4 Holz- und Kohlefeuerungen ≤ 70 kW

Holz und Kohlefeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, die ausschliesslich mit naturbelassenem Holz betrieben werden.

UGsG

Art. 26 Abs. 2a

Hinweis:

Nennleistung - Feuerungswärmeleistung:

Bei den Leistungsangaben in den Baugesuchsunterlagen oder auf dem Typenschild der Feuerungsanlage handelt es sich in der Regel um die Nennleistung der Feuerungsanlage. Die tatsächliche Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage ist jedoch grösser und errechnet sich wie folgt:

$$\text{Feuerungswärmeleistung} = \text{Nennleistung} \times 1,15$$

Beispiel: 63 kW Nennleistung: $\text{Feuerungswärmeleistung} = 63 \times 1,15 = 72,4 \text{ kW}$

Die Feuerungswärmeleistung für diese Holzfeuerung liegt damit bei über 70 kW. Die Installation einer Holzfeuerungsanlage mit über 70 kW Feuerungswärmeleistung bedarf einer Bewilligung durch das AfU. Der Vollzug der Vorschriften der LRV fällt damit ebenfalls in die Zuständigkeit des kant. AfU.



1.1.5 Spezialanlagen wie Backöfen, Pizzaöfen, Räuchereien und ähnliche Anlagen

Für die Abluftanlagen bei gewerblichen Anlagen wie z. B. Backöfen und Pizzaöfen sind die Gemeinden zuständig. Wird die erforderliche Prozesswärme mit Öl, Gas oder Holz erzeugt, muss der Feuerungsteil auch durch die Gemeinden kontrolliert werden.

1.2 Bewilligungspflicht

1.2.1 Neuinstallation oder Ersatz einer Feuerungsanlage

Die Neuinstallation, der Ersatz oder die Sanierung (Instandstellung) einer Feuerungsanlage ist nach kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG) und Bauverordnung bewilligungspflichtig. Die Gemeinden haben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festzulegen, welche Auflagen bei der Installation und dem Betrieb der Feuerungsanlage eingehalten werden müssen. Dies sind im Wesentlichen die Vorschriften der LRV zu den nachfolgend aufgeführten Punkten:

- Brennstoffvorschriften
- Emissionsgrenzwerte
- Konformitätsnachweis
- Ableitung der Verbrennungsabgase; Kaminvorschriften
- Abnahmemessung Öl-/Gasfeuerungen
- Abnahmekontrolle Holzfeuerungen
- Periodische Messungen und Kontrollen

UGsG
Art. 21 Abs 1
und
BauV
Art. 38 Abs. 1f

1.3 Kontrollen

1.3.1 Aufgabe der Gemeinden

- Baukontrolle

Die Gemeinden haben die vorschriftsmässige Installation der Feuerungsanlagen gemäss Bewilligung zu überprüfen.

BauV
Art. 54 Abs. 1
UGsV
Art. 17 Abs. 2

- Lufthygienische Abnahmekontrolle / Abnahmemessung

Die Einhaltung der lufthygienischen Vorschriften der LRV müssen von den Gemeinden nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen mittels Abnahmekontrollen oder Abnahmemessungen überprüft werden.

LRV
Art. 13 Abs. 2

- Lufthygienische, periodische Kontrollen / Messungen

Feuerungsanlagen müssen periodisch, in der Regel alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) überprüft werden (Feuerungskontrolle).

LRV
Art. 13 Abs. 3



1.4 Anlagenregister

1.4.1 Anlagenregister

UGsV Art. 17

Die Gemeinden sind verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen. In diesem sind sämtliche Feuerungsanlagen zu erfassen. Im Anlagenregister sind im Minimum die Anlagendaten gemäss Anhang 1 und 2 zu erfassen. Die Anlagendaten müssen vollständig und korrekt erfasst werden. Das Anlagenregister muss fortlaufend aktualisiert werden.

Empfehlung:

Das Anlagenregister kann für die Gemeinden auch bei anderen Aufgaben sehr hilfreich sein. Das Thema Energie erlangt immer grössere Bedeutung. Für einzelne Gemeinden ist es deshalb bereits heute interessant zu wissen, wie die Wärmeenergie-Aufbereitung in der Gemeinde erfolgt.

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es notwendig, ein Gebäuderegister zu haben, das Auskunft gibt, auf welche Art die Wärmeenergie im einzelnen Gebäude erzeugt und verbraucht wird. Deshalb die Empfehlung, das Anlagenregister zu einem vollständigen Gebäude- und Anlagenregister auszubauen, das Antworten zum Thema Energieerzeugung und Verbrauch gibt.

1.4.2 Aufbewahrung der Kontroll- und Messdaten

Die erfassten Anlagendaten, die Kontroll- und Messergebnisse der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle sind in Papierform und elektronisch über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Dies gilt auch für sämtliche erfassten Daten von Feuerungsanlagen, die ausser Betrieb genommen und demontiert wurden.

1.4.3 Rechte am Anlagenregister

Die Gemeinden, welche das Anlagenregister durch Dritte führen lassen, müssen sich die Rechte am Anlagenregister und dessen erfassten Daten gegenüber dem Auftragnehmer sichern.

1.5 Organisation der Feuerungskontrolle

1.5.1 Feuerungskontrolle

LRV

Art. 13 Abs. 1

Die lufthygienischen Kontrollen werden als Feuerungskontrolle bezeichnet. Die Umwelt- und Gewässerschutzverordnung unterscheidet zwischen der **amtlichen** und der **privaten Feuerungskontrolle**.

UGsG

Art. 8

Art. 10

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle an den ihnen zugewiesenen Feuerungsanlagen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feuerungskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des AfU durchzuführen. Die wichtigsten Punkte sind in dieser Vollzugshilfe zusammengefasst. Ebenso sind die Gemeinden verantwortlich für die termingerechte und lückenlose Durchführung der Feuerungskontrollen.

UGsV

Art. 11

Hinweis

Von der Variante private Feuerungskontrolle können nur Betreiberinnen / Betreiber von Öl- und Gasfeuerungen Gebrauch machen. Für die Betreiberinnen / Betreiber von Holzfeuerungen kommt nur die Variante amtliche Feuerungskontrolle zur Anwendung.



1.5.2 Amtliche Feuerungskontrolle

Die amtliche Feuerungskontrolle muss im Auftrag der Gemeinde von einer Fachperson mit entsprechender Ausbildung ausgeführt werden. Diese führt an allen der Gemeinde zugewiesenen Feuerungsanlagen die amtliche Feuerungskontrolle durch. Davon ausgenommen sind Öl-/Gasfeuerungen, die im Auftrag der Anlagenbetreiberin / des -betreibers von einem privaten Kontrollorgan kontrolliert werden (private Feuerungskontrolle).

Hinweis:

Die amtliche Feuerungskontrolle ist in Appenzell Ausserrhoden der Regelfall.

UGsV

Art. 11 Abs. 1

1.5.3 Private Feuerungskontrolle

Bei der privaten Feuerungskontrolle kann die Anlageneigentümerin / der -eigentümer einer Öl- und Gasfeuerung eine vom AfU zugelassene Fachperson mit der privaten Feuerungskontrolle beauftragen. Für die Verwaltung der **privaten Feuerungskontrolle** bezeichnen die Gemeinden eine Anlaufstelle.

Hinweis:

Private Feuerungskontrollen dürfen nur von Fachleuten durchgeführt werden, welche über die Zulassung des AfU verfügen. Das AfU führt eine Liste der zugelassenen privaten Kontrollorgane. Die aktuelle List kann jederzeit im Internet auf der Homepage des AfU eingesehen werden.

UGsV

Art. 11 Abs. 2 und 3

1.6 Gebühren Feuerungskontrolle

1.6.1 Gebührenerhebung

Entsprechend dem Verursacherprinzip erheben die Gemeinden zur Deckung der Kosten für die Feuerungskontrolle Gebühren nach dem kantonalen Gebührentarif für die Feuerungskontrolle.

Gebührentarif

814.01.1

1.6.2 Amtliche Feuerungskontrolle - Verrechnung der Gebühren

Die Gebühren für die amtliche Feuerungskontrolle werden von den Gemeinden oder durch das beauftragte amtliche Kontrollorgan direkt der Anlageneigentümerin / dem -eigentümer in Rechnung gestellt.

Gebührentarif

814.01.1

Art. 1 - Art. 6

1.6.3 Private Feuerungskontrolle - Verrechnung der Gebühren

Die Gebühren für den Verwaltungsaufwand der privaten Feuerungskontrolle werden von den Gemeinden oder durch das beauftragte amtliche Kontrollorgan direkt bei der privaten Kontrollperson oder dessen Firma in Rechnung gestellt.

Gebührentarif

814.01.1

Art. 3

1.6.4 Besondere Aufwendung bei der Holzfeuerungskontrolle

Kann die Holzfeuerungskontrolle nicht mit der ordentlichen Reinigung kombiniert werden, weil die Anlageneigentümerin / der Anlageneigentümer die Reinigung von einem anderen Kaminfeger durchführen lässt, kann der effektive Aufwand für die Feuerungskontrolle durch das amtliche Kontrollorgan nach Art 2 Abs. 1b des Gebührentarifs mit Fr. 70.-- pro Stunde abgerechnet werden.

Gebührentarif

814.01.1

Art. 2 Abs. 1b



1.7 Bericht Feuerungskontrolle

1.7.1 Kontrollbericht

Das AfU hat die Oberaufsicht über die Feuerungskontrolle in den Gemeinden und ist verpflichtet, periodisch einen Kontrollbericht zur Feuerungskontrolle zu verfassen. Damit der Kontrollbericht erstellt werden kann, haben die Gemeinden die dafür erforderlichen Daten der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle dem AfU zur Verfügung zu stellen. Die Anlagedaten sind dem AfU jährlich bis Ende Juli unaufgefordert zu übermitteln.

2 Amtliche Feuerungskontrolle

2.1 Organisation der amtlichen Feuerungskontrolle

2.1.1 Anforderungen an amtliche Feuerungskontrolleurinnen / Feuerungskontrolleure

Öl-/Gasfeuerungen

Die amtliche Feuerungskontrolle im Auftrag der Gemeinden an Öl-/Gasfeuerungen dürfen nur von Fachpersonen ausgeführt werden, welche im Besitz des eidgenössischen Fachausweises als Feuerungskontrolleurin / Feuerungskontrolleur sind.

Holzfeuerungen

Die amtliche Feuerungskontrolle im Auftrag der Gemeinden an Holzfeuerungen dürfen nur von Fachpersonen ausgeführt werden, welche im Besitz des Fachausweises als Kaminfegerin / Kaminfeger sind und die Zusatzausbildung als Holzfeuerungskontrolleurin / Holzfeuerungskontrolleur erfolgreich abgeschlossen haben.

Hinweis

- Amtliche Feuerungskontrolleurinnen / Feuerungskontrolleure dürfen die Aufgabe der Feuerungskontrolle gleichzeitig für mehrere Gemeinden durchführen.
- Im weiteren Verlauf dieser Vollzugshilfe werden die amtliche Feuerungskontrolleurin / der Feuerungskontrolleur als amtliches Kontrollorgan bezeichnet.

2.1.2 Vergabe der amtlichen Feuerungskontrolle

Mit der Aufgabe der amtlichen Feuerungskontrolle können die Gemeinden Dritte beauftragen. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer muss über die erforderliche Ausbildung gemäss Punkt 2.1.1 dieser Vollzugshilfe zur Ausführung von amtlichen Feuerungskontrollen verfügen.

UGsG

Art. 9

UGsV

Art. 11 Ziff. 1

2.1.3 Zustimmung AfU

Über die fachliche Zulassung zur Ausführung der amtlichen Feuerungskontrolle entscheidet das AfU. Vor der definitiven Auftragsvergabe muss zwingend die Zustimmung des AfU eingeholt werden.



2.1.4 Vertretung des amtlichen Kontrollorgans

Die Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle muss dauerhaft gewährleistet sein. Die Gemeinden haben Vorkehrungen zu treffen damit die amtliche Feuerungskontrolle auch in den folgenden Fällen sichergestellt ist:

- Auf Wunsch der Anlagenbetreiberin / des -betreibers bei Differenzen mit dem ordentlichen amtlichen Kontrollorgan
- Ausfall des amtlichen Kontrollorgans (z.B. Unfall, Krankheit)

Die Gemeinden müssen eine Vertretung für das amtliche Kontrollorgan bezeichnen. Mit der Vertretung können die Gemeinden ausschliesslich ein anderes in Appenzell Ausserrhoden tätiges Kontrollorgan beauftragen.

2.1.5 Schriftlicher Vertrag

Die Vergabe der amtlichen Feuerungskontrolle an Private muss mit einem schriftlichen Vertrag geregelt werden. Im Vertrag mit der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers sind im Wesentlichen folgende Punkte schriftlich festzulegen:

- Pflicht zur Durchführung der Feuerungskontrolle entsprechend den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV), der Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl "Extra leicht" oder Gas des BUWAL und nach den Weisungen des AfU.
- Pflicht zur lückenlosen und termingerechten Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle
- Festlegung der Aufgabenteilung zwischen der Gemeinde und der Auftragnehmerin / des -nehmers (z.B. Anordnungen zur Mängelbehebung, Sanierungsentscheide, Gebührenerhebung)
- Entschädigungsregelung der Auftragnehmerin / des -nehmers für die amtliche Feuerungskontrolle.
- Entschädigungsregelung der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers für zusätzliche Aufgaben oder für die Erhebung von zusätzlichen Anlagenparametern oder anderen Kenngrössen
- Eigentumsregelung der Anlage- und Kontrolldaten
- Umgang mit den Anlage- und Kontrolldaten bei Auflösung des Vertragsverhältnisses
- Vorgehen bei unkorrekter oder nicht zufriedenstellender Ausführung der Aufgabe Feuerungskontrolle
- Vorgehen bei Unfall, Krankheit oder anderen Gründen, welche den Ausfall des amtlichen Kontrollorgans zur Folge haben.

Hinweis:

Beim AfU kann ein Mustervertrag angefordert werden!

2.1.6 Informationspflicht der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, das amtliche Kontrollorgan mit allen erforderlichen Informationen zu versorgen, die für die Ausführung der amtlichen Feuerungskontrolle erforderlich sind. Dies sind im Wesentlichen Angaben zu neuen Feuerungsanlagen oder solche, die ausser Betrieb genommen wurden.

2.1.7 Aufsichtspflicht der Gemeinden

Die Gemeinden als zuständige Vollzugsbehörde und Auftraggeberin hat die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und die Arbeit der amtlichen Kontrollorgane zu kontrollieren und zu überwachen.



2.2 Allgemeines zur amtlichen Feuerungskontrolle

2.2.1 Abnahmekontrollen

Abnahmekontrollen neuer oder sanierter Feuerungsanlagen sind, wenn immer möglich, innerhalb der ersten drei, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme vorzunehmen. Abnahmekontrollen sind ausschliesslich vom amtlichen Kontrollorgan auszuführen.

LRV

Art. 13 Abs. 2

UGSV

Art 12 Abs. d

2.2.2 Zeitraum für Durchführung der Feuerungskontrolle

Die amtliche Feuerungskontrolle darf in der Regel nur während der Heizperiode, Oktober bis April, durchgeführt werden. An Anlagen, die auch ausserhalb der Heizperioden zur Warmwasseraufbereitung (Brauchwasser) betrieben werden, darf die Feuerungskontrolle in Ausnahmefällen auch ausserhalb der Heizperiode durchgeführt werden.

UGsV

Art. 11 Abs 4c

2.2.3 Kontrollintervall

Die Intervalle für die periodische Feuerungskontrolle von Feuerungsanlagen richten sich nach den Vorgaben der LRV und sind folgendermassen festgelegt:

LRV

Art. 13 Abs. 3

- | | |
|--|----------------------|
| - Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit Gebläsebrennern | 2 Jahre |
| - Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrennern | 2 Jahre |
| - Feststofffeuerungsanlagen | 2 Jahre |
| - Atmosphärische Gasgeräte ohne Gebläseunterstützung | 2 Jahre |
| - Modulierende und gebläseunterstützte Gasanlagen | 4 Jahre ¹ |

¹ Erleichterungen aufgrund der Erfahrungswerte

2.2.4 Meldepflicht von Mängeln

Das amtliche Kontrollorgan ist verpflichtet, Mängel an Feuerungs- und Abgasanlagen, welche Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden oder die Umwelt schädigen können, umgehend an die zuständigen Stellen in der Gemeinde oder des Kantons zu melden, unabhängig davon, ob sie selber festgestellt oder zur Kenntnis gebracht worden sind.

2.2.5 Meldepflicht von Feuerungsanlagen, die unter die Vollzugsverantwortung des AfU fallen

Wenn das amtliche Kontrollorgan bei seiner Arbeit auf Feuerungsanlagen trifft, die aufgrund der Feuerungswärmeleistung, des Brennstoffes oder die zur Erzeugung von Prozesswärme genutzt werden, ist das amtliche Kontrollorgan verpflichtet, die Feuerungsanlage dem AfU zu melden. Die Meldung hat schriftlich, mit Angaben der Anlagedaten, zu erfolgen. Die Betreiberinnen / Betreiber der Feuerungsanlagen sind über die Meldung an das AfU durch das amtliche Kontrollorgan vorgängig zu informieren.

UGsG

Art. 26 Abs. 1

2.2.6 Alternative zum ordentlichen amtlichen Kontrollorgan

Anlagenbetreiberinnen / Anlagenbetreiber können in begründeten Härtefällen bei der Gemeinde einen Antrag für ein anderes amtliches Kontrollorgan stellen, das die amtliche Feuerungskontrolle durchführt. Die Gemeinde prüft und entscheidet über den Antrag.

Die amtliche Feuerungskontrolle darf in diesem Fall nur von einem in Appenzell Ausserrhoden tätigen amtlichen Kontrollorgan ausgeführt werden. Die abschliessende Beurteilung der amtlichen Feuerungskontrolle erfolgt jedoch durch das ordentliche amtliche Kontrollorgan der Gemeinde. Die Kontroll- und Messergebnisse sind deshalb dem ordentlichen amtlichen Kontrollorgan zu übergeben.



2.2.7 Rechenschaftsbericht

Nach Abschluss jeder Heizperiode hat das amtliche Kontrollorgan zuhanden der Gemeinde einen Bericht über die amtliche Feuerungskontrolle zu verfassen. Der Bericht muss zumindest eine Kontrollstatistik zur abgeschlossenen Heizperiode enthalten. Ist der Auftrag der amtlichen Feuerungskontrolle nicht vollständig erfüllt worden, muss der Bericht eine nachvollziehbare Begründung enthalten. Im Bericht muss auch dargelegt werden, wie und in welcher Zeit die Versäumnisse aufgearbeitet werden. Eine Kopie des Berichtes ist dem AfU zu zustellen.

2.3 Amtliche Öl-/Gasfeuerungskontrolle

2.3.1 Emissionsmessung

Die Messung von Öl- und Gasfeuerungsanlagen sind entsprechend den "Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungsanlagen für Heizöl Extra leicht oder Gas" des BUWAL auszuführen. Vorbehalten bleiben ergänzende technische Weisungen des AfU.

2.3.2 Mess- und Kontrollrapport

Die Kontroll- und Messergebnisse sowie die vollständigen Anlagendaten müssen mit einem Kontrollrapport dokumentiert werden. Zusätzlich muss dem Kontrollrapport von jeder ausgeführten Messung ein Messstreifen angehängt werden. Der Kontrollrapport muss vom amtlichen Kontrollorgan unterzeichnet sein. Wenn immer möglich sollte der Kontrollrapport von der Anlagenbetreiberin / dem Anlagenbetreiber gegengezeichnet werden.

2.3.3 Auswertung und Überprüfung der Mess- und Kontrollergebnisse

LRV

Die Auswertung der Messergebnisse hat entsprechend der "Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungsanlagen für Heizöl Extra leicht oder Gas" zu erfolgen. Die Überprüfung der Messergebnisse erfolgt anhand der vorsorglichen Emissionsgrenzwerte der LRV. Die wichtigsten Grenzwerte sind im Anhang zu dieser Vollzugshilfe abgelegt.

Anhang 3

2.3.4 Beanstandungen

Anlagenbetreiberinnen / -betreiber von Feuerungsanlagen, die beanstandet werden müssen, erhalten eine Frist von 30 Tagen zur Behebung der Mängel und zur Einregulierung der Feuerungsanlage. Im Anschluss muss eine Nachkontrolle durchgeführt werden.

2.3.5 Nachkontrollen

Feuerungsanlagen, die beanstandet werden mussten, müssen nach der Mängelbehebung / Einregulierung mit einer Nachkontrolle / Nachkontrollmessung auf die Einhaltung der vorsorglichen Emissionsgrenzwerte überprüft werden.

Die Nachkontrolle / Nachkontrollmessung kann vom amtlichen Kontrollorgan oder von einem Servicefachmann ausgeführt werden. Der Servicefachmann muss über die Zulassung des AfU zur privaten Feuerungskontrolle verfügen.

Wird die Nachkontrolle / Nachmessung durch das amtliche Kontrollorgan ausgeführt, muss diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Einregulierungsmeldung ausgeführt werden.



- 2.3.6 Sanierung** LRV
Feuerungsanlagen, welche die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der LRV nicht einhalten können oder technische Mängel aufweisen, müssen saniert werden. Die Sanierungsverfügungen sind schriftlich von der Gemeinde oder einer von ihr ermächtigten Stelle zu erlassen. Art. 8
- 2.3.7 Sanierungsfristen** LRV
Die Sanierungsfristen richten sich nach der LRV. Im Regelfall sind die Fristen nach den Vorgaben in Anhang 3 und 4 dieser Vollzugshilfe festzulegen. In besonderen Fällen können die Sanierungsfristen durch die Gemeinden oder die ermächtigte Fachstelle verkürzt werden. Die Kürzung der Sanierungsfristen sind in der Sanierungsverfügung zu begründen. Art. 10
- 2.3.8 Messgerät**
Für die amtliche Feuerungskontrollmessung dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) geprüft und für die zu bestimmenden Messgrößen zugelassen sind.
- 2.3.9 Wartung der Messgeräte**
Die Messgeräte für die amtliche Feuerungskontrolle müssen mindestens einmal jährlich oder alle 1'000 Betriebsstunden gewartet werden. Danach müssen die Messgeräte durch eine vom METAS anerkannten Eichstelle überprüft werden. Die Eichzertifikate müssen aufbewahrt und auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.
- 2.4 Amtliche Holzfeuerungskontrolle**
- 2.4.1 Holzfeuerungskontrolle** UGsV
Feststofffeuerungen müssen durch das amtliche Kontrollorgan mit einer Sichtkontrolle periodisch auf die Einhaltung der Anlage-, Betriebs- und Brennstoffvorschriften überprüft werden. Art. 18
- 2.4.2 Sichtkontrolle**
Die Sichtkontrolle umfasst folgende Kontrollpunkte:
- der Brennholzvorrat,
 - die Asche auf Rückstände und Verpechungen im Brennraum, in den Rauchzügen und in der Abgasleitung (Kamin)
 - technische Mängel an der Feuerungsanlage
 - Wärmespeicher
 - Abgasanlage (Kamin)
- 2.4.3 Brennholz** LRV
Das amtliche Kontrollorgan muss den Brennstoffvorrat auf LRV-Konformität überprüfen. Als Brennstoff ist nach LRV nur naturbelassenes Holz bis zur Verarbeitungsstufe Sägerei zulässig. Zudem muss das Kontrollorgan prüfen, ob der Brennstoff in Form und Grösse auf die Holzfeuerung abgestimmt und genügend trocken ist. Anhang 3 Ziff. 521
Anhang 5 Ziff. 3
- Ausnahme:*
Abschnitte von unbehandeltem Massivholz aus der Holzverarbeitung (Zimmereien, Schreinereien) dürfen auf Zusehen in Abweichung zur LRV als Brennholz verwendet werden, wenn die Holzfeuerung nachweislich schadstoffarm betrieben wird und keine Klagen vorliegen.



2.4.4 Asche und Brennraum

Die Asche und der Brennraum sind vom Kontrollorgan auf Rückstände zu überprüfen die darauf hinweisen, dass Abfälle, Restholz oder Altholz verbrannt werden. In Verdachtsfällen nimmt das Kontrollorgan eine Aschenprobe und lässt diese in einem Speziallabor untersuchen.

2.4.5 Technische Mängel

Das Kontrollorgan überprüft die Holzfeuerung auf technische Mängel, die zu übermässigen Emissionen führen. Stellt das Kontrollorgan zugleich Anlagenmängel fest, welche die Brandsicherheit gefährden, leitet das Kontrollorgan die Meldung schriftlich an den zuständigen Feuerschauer weiter.

2.4.6 Wärmespeicher

Das Kontrollorgan muss bei handbeschickten Heizkesseln prüfen, ob diese mit einem ausreichend dimensionierten Wärmespeicher ausgerüstet sind.

LRV

Anhang 3

Ziff. 523

2.4.7 Abgasanlage

Die Abgasanlage muss auf deren Zustand sowie auf Rückstände (Glanzruss) überprüft werden. Bei der Abnahmekontrolle muss auch die Kaminhöhe gemäss Empfehlung über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach oder Anlagenbewilligung überprüft werden.

2.4.8 Emissionsmessung

Bei Verdacht oder Hinweis auf übermässige Immissionen kann ergänzend eine Emissionsmessung angeordnet werden. Gemessen wird der Ausstoss von Kohlenmonoxid (CO). Die Messung muss von einer Messfirma ausgeführt werden.

Empfehlung AfU:

Eine CO-Messung sollte nur dann angeordnet werden, wenn der Anlagenbetreiber nicht bereit ist, die Massnahmen zur Minderung der Emissionen umzusetzen oder wenn der Entscheid zur Sanierung der Anlage nicht anerkannt wird.

2.4.9 Kontrollrapport

Die Kontrollergebnisse einer amtlichen Feuerungskontrolle müssen mit einem Kontrollrapport dokumentiert werden. Bei periodischen Kontrollen ohne Beanstandungen kann auf das Erstellen eines Kontrollrapportes verzichtet werden. Das Kontrollergebnis muss jedoch im Anlagenregister eingetragen werden.

Wird ein Kontrollrapport angefertigt, muss dieser vollständig ausgefüllt und vom amtlichen Kontrollorgan unterzeichnet sein. Wenn immer möglich sollte der Kontrollrapport von der Anlagenbetreiberin / dem Anlagenbetreiber gegengezeichnet werden.

2.4.10 Auswertung der Kontrollergebnisse

Für die Beurteilung der Kontrollergebnisse ist Anhang 3 LRV mit den Vorschriften für Feuerungsanlagen massgebend. Die wichtigsten Grenzwerte sind im Anhang zu dieser Vollzugshilfe abgelegt.



2.4.11 Behebung kleiner Mängel

Für die Behebung nachfolgend aufgeführter kleiner Mängel wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen gewährt:

- Brennstoff zu feucht
- Brennstoff zu alt (morsches Holz)
- Brennstoffstückelung zu gross und / oder zu ungleichmässig
- Einregulierung der Holzfeuerung
- defekte Schamottierung
- Undichtheiten an der Ofentüre, Putzöffnungen, Rauchgasrohr, Kaminanlage

Die Frist gilt nur in den Fällen, bei denen durch den Betrieb der Anlage keine Gefahr für Gesundheit und Leben besteht. Ansonsten ist die Frist zu kürzen oder der Betrieb der Anlage bis zur Behebung des / der Mängel zu verbieten.

2.4.12 Verbotener Brennstoff

Verstösse gegen die Brennstoffvorschriften insbesondere Siedlungsabfälle und Altholz sind mittels Rapport umgehend der Gemeinde zu melden.

2.4.13 Siedlungs- und andere brennbare Abfälle

Die Gemeinde hat mittels Verfügung dafür zu sorgen, dass das Verbrennen von Siedlungs- und anderen brennbaren Abfällen umgehend eingestellt wird.

2.4.14 Altholz

Die Gemeinde hat das Verbrennen von Altholz mittels Verfügung umgehend zu verbieten. Für die Beschaffung von gesetzeskonformem Brennstoff gewährt die Gemeinde eine maximale Frist von fünf Arbeitstagen.

2.4.15 Ahndung der Missachtung der Brennstoffvorschriften

Vergehen gegen die Brennstoffvorschriften sind in der Regel mit einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu ahnden.

Bei einem erstmaligen Vergehen gegen die Brennstoffvorschriften und bei einschichtigen Anlagenbetreiberinnen / -betreiber kann die Gemeinde auf eine Strafanzeige verzichten. Die Gemeinden informieren die Anlagenbetreiberinnen / -betreiber nochmals über die geltenden Brennstoffvorschriften und weisen darauf hin, dass im Wiederholungsfall das Vergehen bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wird.



3 Private Feuerungskontrolle

3.1 Anlaufstelle

3.1.1 Verwaltung der privaten Feuerungskontrolle

Für die private Feuerungskontrolle bezeichnen die Gemeinden eine Anlaufstelle. Deren Pflichten und Kompetenzen sind festzulegen. Mit der Führung der Anlaufstelle kann eine Fachstelle innerhalb der Gemeindeverwaltung oder das amtliche Kontrollorgan beauftragt werden.

Die Vergabe der Anlaufstelle für private Feuerungskontrollen an Private muss mit einem schriftlichen Vertrag geregelt werden. Im Vertrag sind die nachfolgend aufgeführten Pflichten und Aufgaben zu berücksichtigen.

Hinweis

Damit der Verwaltungsaufwand für die private Feuerungskontrolle bzw. für die "Anlaufstelle" minimal gehalten werden kann, empfiehlt das AfU, die Aufgabe der "Anlaufstelle" dem amtlichen Kontrollorgan zu übertragen. Doppelspurigkeiten wie das Führen von zwei Anlagenregistern sind damit hinfällig und der Verwaltungsaufwand für den Informationsaustausch zwischen dem amtlichen Kontrollorgan und der "Anlaufstelle" ist damit ebenfalls hinfällig.

UGsG
Art. 10
UGsV
Art. 11 Ziff. 2 und 3

3.2 Aufgabenteilung

3.2.1 Aufgaben der Anlaufstelle

Die Anlaufstelle ist verantwortlich für die Verwaltung und Überwachung der privaten Feuerungskontrollen.

3.2.2 Aufgabe der Gemeinden

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anlaufstelle für private Feuerungskontrollen mit allen notwendigen Informationen zu versorgen, die für die korrekte Ausführung der privaten Feuerungskontrolle erforderlich sind. Dies sind im Wesentlichen Angaben zu neuen Feuerungsanlagen oder solche, die ausser Betrieb genommen wurden.

UGsV
Art. 11 Abs. 2 - 5

3.3 Informationspflicht

3.3.1 Informationspflicht gegenüber den Anlagenbetreiberinnen / -betreibern

Die Anlaufstelle informiert im Auftrag der Gemeinden die Betreiberinnen / Betreiber von (neuen) Öl- und Gasfeuerungen über die Möglichkeit der privaten Feuerungskontrolle. Sie weist darauf hin, dass die Nutzung der privaten Feuerungskontrolle mittels Anmeldeformular bei der Anlaufstelle beantragt werden muss.

3.3.2 Informationspflicht gegenüber dem amtliche Kontrollorgan

Die Anlaufstelle informiert das amtliche Kontrollorgan umgehend über jede Öl-/Gasfeuerung, bei der die Feuerungskontrolle künftig durch ein privates Kontrollorgan ausgeführt wird.

UGsV
Art. 11 Ziff. 2 und 3



3.4 Termine

3.4.1 Termin zur Anmeldung für die private Feuerungskontrolle

Zur Nutzung der privaten Feuerungskontrolle müssen sich die Betreiberinnen / Betreiber einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage eine schriftliche Anmeldung bei der Anlaufstelle einreichen. Die Anmeldung muss bis spätestens 30. September vor der Heizperiode, ab welcher die Feuerungskontrolle künftig von einem privaten Kontrollorgan ausgeführt werden soll, eingereicht werden. Die Anlaufstelle prüft die termingerechte Einreichung der Anmeldung.

UGsV
Art. 11 Abs. 2 und
Abs. 4a

3.4.2 Durchführung der privaten Feuerungskontrolle

Die privaten Feuerungskontrollen dürfen nur in der Heizperiode vom 1. Oktober bis 30. April ausgeführt werden. Die Anlaufstelle darf nur Messungen anerkennen, die in diesem Zeitraum durchgeführt wurden.

3.5 Anerkennung / Ablehnung der Anmeldung

3.5.1 Anmeldungen

Die Anlaufstellen nehmen diese Anmeldungen entgegen und prüfen deren Anerkennung. Der Eingang der Anmeldung ist den Betreiberinnen / Betreibern zu bestätigen.

Die Anerkennung der Anmeldung setzt voraus, dass diese termingerecht eingereicht wurde und die gesetzlichen Anforderungen eingehalten sind. Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung der Anmeldung muss den Betreiberinnen / Betreibern mitgeteilt werden.

Bei Ablehnung der Anmeldung muss der Entscheid in jedem Fall schriftlich und mit Rechtsmittel eröffnet werden.

UGsV
Art. 11, Abs. 2 und
Abs. 4a

3.5.2 Anmeldung nicht termingerecht eingereicht

Eine Anmeldung, die verspätet eingereicht wird und ansonsten die Anforderungen erfüllt, kann nicht gänzlich abgelehnt werden. Die Anlaufstelle hat in diesem Fall darüber zu entscheiden, kann die Anmeldung für die nächst fällige Feuerungskontrolle oder erst für die übernächst fällige Feuerungskontrolle anerkannt werden. Der Entscheid muss den Betreiberinnen / dem Betreiber schriftlich und mit Rechtsmittel eröffnet werden.

3.5.3 Gültigkeit der Anmeldung

Die Aufnahme einer Anlage ins private Feuerungskontrollsystem gilt, so lange die Anforderungen der privaten Feuerungskontrolle eingehalten werden bzw. bis zum Widerruf durch die Betreiberin / den Betreiber der Feuerungsanlage.

Art. 11 Abs. 4a
UGsV



3.6 Pflichten der Betreiberinnen / Betreiber

3.6.1 Eigenverantwortung der Betreiberinnen / Betreiber von Öl- und Gasfeuerungen

UGsV

Art. 11 Abs. 4

Mit der Anerkennung der Anmeldung zur privaten Feuerungskontrolle übernehmen die Betreiberinnen / Betreiber die Feuerungskontrolle in Eigenverantwortung. Die Anlaufstellen haben die Betreiberinnen / Betreiber darüber zu informieren, welche Pflichten sie haben und welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die privaten Feuerungskontrollen anerkannt werden können. Im Wesentlichen sind dies:

- Die Betreiberinnen / Betreiber sind darauf hinzuweisen, dass sie verantwortlich sind, dass die Feuerungskontrolle korrekt durchgeführt wird und die Kontrollergebnisse innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Feuerungskontrolle der Anlaufstelle zugestellt werden müssen, spätestens jedoch bis Ende April der entsprechenden Heizperiode.
- dass die privaten Feuerungskontrollen nur von privaten Kontrollorganen durchgeführt werden dürfen, welche über die Zulassung des AfU verfügen.
- die Anforderungen, welche erfüllt sein müssen, damit die private Feuerungskontrolle anerkannt werden kann.
- Das weitere Vorgehen, wenn die Kontrollergebnisse zur privaten Feuerungskontrolle nicht anerkannt werden können.

3.7 Pflichten der Anlaufstellen

3.7.1 Anlagenregister

Die Anlaufstelle hat alle Öl- und Gasfeuerungen, die von privaten Kontrollorganen kontrolliert werden, im Anlagenregister zur erfassen. Das Anlagenregister muss fortlaufend aktualisiert werden. Die Anlagendaten zwischen dem Anlagenregister der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle müssen austauschbar sein.

Hinweis:

Auf Empfehlung des AfU sollten die Anlagendaten der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle im selben Anlagenregister geführt werden.

3.7.2 Auftrag zur Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle

UGsV

Art. 11 Abs. 5

Öl- und Gasfeuerungen, bei denen die privaten Feuerungskontrollen nicht anerkannt werden können, müssen durch das amtliche Kontrollorgan überprüft werden. Die Anlaufstelle erteilt in diesen Fällen dem amtlichen Kontrollorgan den Auftrag zur Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle. Die abschliessende Beurteilung der Anlagen erfolgt durch die Anlaufstelle.

3.7.3 Auftrag zur Durchführung von Stichprobenkontrollen

Die Anlaufstelle ist verantwortlich, dass Messungen von privaten Kontrollpersonen zum Zweck der Qualitätssicherung durch Stichproben überprüft werden. Zu diesem Zweck sind etwa 10 % der Messungen von privaten Kontrollorganen durch das amtliche Kontrollorgan nachzuprüfen. Die Stichprobenkontrollen sind innerhalb eines Monats nach der privaten Feuerungskontrolle durchzuführen. Die Stichprobenkontrolle ist für die Anlageneigentümerin bzw. den Anlageneigentümer kostenlos. Das amtliche Kontrollorgan ist für seine Aufwendung zu entschädigen. Die Gebühren für die Stichprobenkontrollen sind in der Gebühr für die administrativen Aufwendungen der Anlaufstelle enthalten. Die Anlaufstelle erstattet der Gemeinde Bericht über das Ergebnis der Stichprobenmessungen.



3.7.4 **Gebührenerhebung**

Die Anlaufstelle stellt bei den privaten Kontrollorganen periodisch bzw. spätestens am Schluss jeder Heizperiode Rechnung für die ausstehenden Verwaltungsgebühren. Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif für die Feuerungskontrolle Art. 3 (814.01.1).

UGsV
Art. 11 Abs. 6

3.7.5 **Meldepflicht**

Private Kontrollorgane, deren Messergebnisse wiederholt nicht anerkannt werden können, sind dem AfU zu melden. Die Meldung muss schriftlich zusammen mit aussagekräftigen Dokumenten, welche belegen, in welcher Weise die Kontrolle nicht ordnungsgemäss ausgeführt worden ist, an das AfU gesendet werden. Das AfU entscheidet über den Entzug der Kontrollbefugnis.

UGsV
Art. 13 Abs. 4

3.7.6 **Rechenschaftsbericht**

Die Anlaufstelle erstellt zuhanden der Gemeinde am Schluss jeder Heizperiode einen Rechenschaftsbericht über die private Feuerungskontrolle.

3.8 **Beurteilung der Kontroll- und Messergebnisse**

3.8.1 **Prüfung der Kontrollergebnisse**

Die Anlaufstelle für die private Feuerungskontrolle überprüft die Kontrollergebnisse der privaten Feuerungskontrollen auf Vollständigkeit (Rapport, Messstreifen, Russfilter, Servicebeleg Messgerät), korrekte Ausführung und auf termingerechte Einreichung. Aufgrund der Überprüfung der Kontrollunterlagen entscheidet die Anlaufstelle über Anerkennung oder Ablehnung der eingereichten Kontrollergebnisse.

UGsV
Art. 11 Abs. 4b und
4c

3.8.2 **Vorgehen bei Unvollständigkeit der Kontrollergebnisse**

Wenn die private Feuerungskontrolle wegen Ausführungsmängel oder unvollständiger Kontrollunterlagen nicht anerkannt werden kann, gewährt die Anlaufstelle zur Nachbesserung eine Frist von:

- 14 Tagen zur Vervollständigung der Kontrollergebnisse
- 20 Tage zur Wiederholung der privaten Feuerungskontrolle

3.8.3 **Anerkennung der Kontrolle**

Wenn die private Feuerungskontrolle anerkannt werden kann, muss die Anlaufstelle die Einhaltung der vorsorglichen Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) überprüfen und beurteilen. Die Anlaufstelle informiert die Betreiberin / den Betreiber über die Kontrollergebnisse.

3.9 **Grenzwerte**

3.9.1 **Emissionsgrenzwerte eingehalten**

Werden die vorsorglichen Emissionsgrenzwerte der LRV eingehalten, so informiert die Anlaufstelle die Betreiberinnen / Betreiber über die abschliessende Beurteilung. Die Beurteilung ist den Betreiberinnen / Betreibern schriftlich mitzuteilen.



3.9.2 Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten

LRV

Art. 10

Werden die vorsorglichen Emissionsgrenzwerte der LRV nicht eingehalten, muss die Anlaufstelle im Auftrag der Gemeinde die Sanierung der Anlage verfügen. Die Frist zur Sanierung der Feuerungsanlagen richtet sich dabei nach Anhang 5 dieser Vollzugshilfe. Die Sanierungsverfügung muss schriftlich mit Rechtsmittel erfolgen

Herisau, im August 2012

Amt für Umwelt

Hans Bruder, Amtsleiter



Anlageninventar Öl-/Gasfeuerungen

Das Anlageninventar für Öl- und Gasfeuerungen muss folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung	Erhebungsgrössen	Bemerkungen
Standortdaten	Gemeinde EGDI Nr. Assekuranz Nr. Strasse Anlage Strassen Nr. Anlage Adresse Betreiber Koordinaten	
Adresse Eigentümer	Name, Vorname Strasse und Strassen Nr. PLZ und Ort	
Anlagedaten	Anlage Nr. Status der Anlage Anlagentypenprüf Nr. Brennstoff Betriebsart Brennerart Brenner-Feuerungswärmeleistung Brennerfabrikat Brennertyp Brenner-Baujahr Brennertypenprüf Nr. Kessel-Feuerungswärmeleistung Kesselfabrikat Kesseltyp Kessel-Baujahr Kesseltypenprüf Nr. (BUWAL Nr.)	In Betrieb / ausser Betrieb Konformität Öl / Gas / Holz ein- / zweistufig / modulierend atmosphärisch / Gebläse kW Konformität kW
Messdaten	Kohlenmonoxid Russzahl Abgasverlust Ölderivate Stickoxid Sauerstoff Abgastemperatur Kesselwasser-Temperatur Verbrennungslufttemperatur	mg/m ³ % pos. / neg. mg/m ³ % °C °C °C
Administration	Kontrolldatum Kontrollart Servicevertrag Private / Amtliche Feuerungskontrolle	Routine / 1. und 2. Nachkontrolle Ja / nein



Anlageninventar Feststofffeuerungen

Für eine lufthygienische Beurteilung von Feststofffeuerungen sind folgende Daten zu erfassen:

Bezeichnung	Erhebungsgrösse	Bemerkungen
Standortdaten	Gemeinde EGDI Nr. Assekuranz Nr. Strasse Anlage Strassen Nr. Anlage Koordinaten	
Adresse Anlagenbetreiber	Name, Vorname Strasse und Strassen Nr. PLZ und Ort	
Brennstoff	Holzarten	naturbelassenes Holz / Restholz / ...
Anlage	Feuerungsart Einzelraumfeuerung zentrale Feuerung	Kachel- / Warmluft- / Trage- / Cheminée-Ofen / Cheminée / Kochherd / ... Holzkessel / Kochherd / Zentralheizung / Kachelofen / Zentralheizung / ...
Zusatzangaben für zentrale Anlagen mit Wärmeträger	Feuerungswärmeleistung Status der Anlage Beschickung Brennstoffverbrauch Wärmespeicher Kaminhöhe Anlagedaten Fabrikat, Typ Baujahr Brandart Abbrand Nutzungsart Bemerkungen	in kW in Betrieb / ausser Betrieb hand / automatisch Ster/Jahr (m ³ /Jahr) ja / nein ⇒ Speichervolumen gemäss Empfehlung / zu kurz Wechsel / Doppel unten, oben Raumwärme (RW) Warmwasser (WW) ⇒ nur im Winter



Sanierungsfristen für Öl-/Gasfeuerungen

Für Feuerungsanlagen bis 350 kW, die mit Heizöl "Extra-Leicht" oder Gas betrieben werden und nicht mehr einreguliert werden können, sollte in der Regel von folgenden Sanierungsfristen ausgegangen werden:

Beurteilungswerte			Sanierung
<i>Beurteilungswert = Messwert abzüglich der Messunsicherheit gemäss Messempfehlung sofern die Messunsicherheit nicht bereits in Abzug gebracht wurde.</i>			
lufthygienisch	energetisch		Fristen
Ölfeuerung	Gasfeuerung	Öl- und Gasfeuerung	
- Ölderivate - Russzahl (RZ) - Kohlenmonoxid (CO) - Stickoxide (NOx)	- Kohlenmonoxid (CO) - Stickoxide (NOx)	- Abgasverlust (qA)	
Ölderivate (pos)			30 Tage
ab 5-facher Grenzwertüberschreitung			nächste Heizperiode
RZ ≥ 5 CO ≥ 401 mg/m ³ NOx ≥ 601 mg/m ³	CO ≥ 501 mg/m ³ NOx ≥ 401 mg/m ³		
ab 3-facher Grenzwertüberschreitung			
RZ 3 + 4 CO 241 - 400 mg/m ³ NOx 361 - 600 mg/m ³	CO 301 - 500 mg/m ³ NOx 241 - 400 mg/m ³		bis 2 Jahre
bei Grenzwertüberschreitung			bis 5 Jahre
RZ 2 CO 81 - 240 mg/m ³ NOx 121 - 360 mg/m ³	CO 101 - 300 mg/m ³ NOx 81 - 240 mg/m ³	nicht eingehalten qA > 2-fach über GzW	
ohne Beanstandung	ohne Beanstandung	nicht eingehalten qA bis 2-fach über GzW	bis 8 Jahre
Die obigen Fristen sind als Empfehlungen zu verstehen.			



Anpassungsfristen für Holz- und Kohlefeuerungen

Für die betriebliche Optimierung und die Behebung kleinerer Mängel können im Rahmen der Kontrolle nachstehende Fristen gewährt werden.

Bei der Festlegung der Frist muss jedoch unbedingt mitberücksichtigt werden, welche Belastung die Anlage für die Nachbarschaft und die Umwelt in ihrem angetroffenen Zustand darstellt. Zudem muss berücksichtigt werden, ob der Mangel / die Mängel zur Gefährdung der Gesundheit und Leben führen kann. Die anzuwendende Frist soll entsprechend der jeweiligen Beurteilung verlängert oder verkürzt werden.

Zustand / Mangel		Anpassungsfrist
Holzbrennstoff		
zulässiger Brennstoff:	zu feucht	} 30 Tage
	zu alt (morsch)	
	zu gross, ungleichmässig	
unzulässiger Brennstoff:	Restholz	nächste Heizperiode
	Altholz	sofort, verboten
	Abfälle, Kunststoff, Folien usw.	sofort, verboten
kleinere technische Mängel		
	Einstellung Steuerung	} 30 Tage
	Verbrennungsluft Versorgung	
	Schamottierung defekt	
	Ofentüre nicht mehr dicht	
	Rauchgasrohr undicht	

Die obigen Fristen sind als Empfehlungen zu verstehen.



Rechtsgrundlagen

Bund

LRV	Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)	LRV
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	LRV, Art. 1
	¹ Diese Verordnung soll Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen schützen.	
	² Sie regelt:	
	a. die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei Anlagen nach Art. 7 des Gesetzes, welche die Luft verunreinigen;	
	a. ^{bis 2} die Abfallverbrennung im Freien;	
	b. die Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe;	
	c. die höchstzulässige Belastung der Luft (Immissionsgrenzwerte);	
	d. das Vorgehen für den Fall, dass die Immissionen übermässig sind.	
	Art. 2 Begriffe	LRV, Art. 2
	¹ Als stationäre Anlagen gelten:	
	a. Bauten und andere ortsfeste Einrichtungen;	
	b. Terrainveränderungen;	
	c. Geräte und Maschinen;	
	d. Lüftungsanlagen, welche die Abgase von Fahrzeugen sammeln und als Abluft an die Umwelt abgeben.	
	Art. 3 Vorsorgliche Emissionsbegrenzung nach den Anhängen 1–4	LRV, Art. 3
	¹ Neue stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten.	
	² Für folgende Anlagen gelten ergänzende oder abweichende Anforderungen:	
	b. für Feuerungsanlagen: die Anforderungen nach Anhang 3;	
	Art. 8 Sanierungspflicht	LRV, Art. 8
	¹ Die Behörde sorgt dafür, dass bestehende stationäre Anlagen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, saniert werden.	
	² Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen und legt darin die Sanierungsfrist nach Art. 10 fest. Notfalls verfügt sie für die Dauer der Sanierung, Betriebs-einschränkungen oder die Stilllegung der Anlage.	
	³ Auf die Sanierung kann verzichtet werden, wenn sich der Inhaber verpflichtet, die Anlage innert der Sanierungsfrist stillzulegen.	



Art. 10 Sanierungsfristen

LRV,

¹ Die ordentliche Sanierungsfrist beträgt fünf Jahre.

Art. 10

² Kürzere Fristen, mindestens aber 30 Tage, werden festgelegt, wenn:

- a. die Sanierung ohne erhebliche Investitionen durchgeführt werden kann;
- b. die Emissionen mehr als das Dreifache des Wertes betragen, der für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gilt, oder
- c. die von der Anlage allein verursachten Immissionen übermässig sind.

³ Längere Fristen bis zu höchstens zehn Jahren werden festgelegt, wenn:

- a. die Emissionen weniger als das Anderthalbfache des Wertes betragen, der für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gilt, oder die Vorschriften über die Abgasverluste nicht eingehalten werden und
- b. weder Buchstabe a noch Buchstabe c von Absatz 2 erfüllt ist.

⁴ Vorbehalten bleibt die Anordnung verkürzter Sanierungsfristen nach Art. 32.

Art. 13 Emissionsmessungen und -kontrollen

LRV,

¹ Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Sie führt selber Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche durchführen.

Art. 13

² Die erste Messung oder Kontrolle soll, wenn möglich, innert drei, spätestens jedoch

innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen.

³ In der Regel ist die Messung oder Kontrolle bei Feuerungen alle zwei Jahre, bei den übrigen Anlagen alle drei Jahre zu wiederholen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Anhängen 2 und 3.10

⁴ Bei Anlagen, aus denen erhebliche Emissionen austreten können, ordnet die Behörde die kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Emissionen oder einer anderen Betriebsgrösse an, welche die Kontrolle der Emissionen ermöglicht.

Art. 14 Durchführung der Messungen

LRV,

¹ Die Messungen müssen die für die Beurteilung wichtigen Betriebszustände erfassen. Wenn nötig legt die Behörde Art und Umfang der Messung sowie die zu erfassenden Betriebszustände fest.

Art. 14

² Emissionsmessungen sind nach den anerkannten Regeln der Messtechnik durchzuführen. Das Bundesamt (BAFU) empfiehlt geeignete Messverfahren. Für die technischen Anforderungen an die Messsysteme und an die Messbeständigkeit gilt die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006.

³ Der Inhaber der zu überprüfenden Anlage muss nach Anweisung der Behörde geeignete Messplätze einrichten und zugänglich machen.

⁴ Die gemessenen und errechneten Werte, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen der Anlage während der Messungen müssen in einem Messbericht festgehalten werden.

Art. 15 Beurteilung der Emissionen

LRV,

¹ Die gemessenen Werte sind auf die in Anhang 1 Ziffer 23 festgelegten Bezugsgrößen umzurechnen. Art. 15

² Soweit die Anhänge 1–4 nichts anderes bestimmen, sind die nach Absatz 1 errechneten Werte für die Beurteilung über den Zeitraum einer Stunde zu mitteln. Die Behörde kann in begründeten Fällen andere geeignete Mittelungszeiten festlegen.

³ Bei Abnahme- und Kontrollmessungen gelten die Emissionsbegrenzungen als eingehalten, wenn keiner der nach Absatz 2 bestimmten Mittelwerte den Grenzwert überschreitet.

Art. 20 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

LRV,

¹ Die folgenden Feuerungsanlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Konformität mit den Anforderungen nach Anhang 4 nachgewiesen ist (Art. 20a): Art. 20

- a. Gebläsebrenner für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW;
- b. Heizkessel für Gebläsebrenner nach Buchstabe a, sofern als Wärmeträger Wasser verwendet wird und die Absicherungstemperatur wasserseitig höchstens 110°C beträgt;
- c. Heizkessel nach Buchstabe b mit fest zugeordneten Gebläsebrennern (Unit);
- d. Heizkessel und Umlaufwärmeerzeuger mit atmosphärischen Gasbrennern mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, sofern als Wärmeträger Wasser verwendet wird und die Absicherungstemperatur wasserseitig höchstens 110°C beträgt;
- e. Heizkessel und Umlaufwärmeerzeuger nach Buchstabe d mit Ölverdampfungsbrennern für Heizöl «Extra leicht»;
- f. direkt befeuerte Gas-Speicherwassererwärmer (Boiler) mit einem Wasserinhalt von mehr als 30 Litern und einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW;
- g. Gas-Durchflusswassererwärmer mit einer Feuerungswärmeleistung von 35 kW bis 350 kW;
- h. 19 Feuerungen für Brennstoffe nach Anhang 5 Ziffern 2 und 3 mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, namentlich Heizkessel, Raumheizer, Herde, Speicheröfen, Heizcheminées (Kamineinsätze) und offene Kamine (Cheminées); vom Konformitätsnachweis ausgenommen sind handwerklich hergestellte Feuerungen:
 1. die nach einem anerkannten Berechnungsverfahren, insbesondere dem Kachelofenberechnungsprogramm des Verbands Schweizerischer Hafner- und Plattengeschäfte, gebaut wurden, oder
 2. bei denen mit einem Staubabscheidesystem die Konzentration der Feststoffe im Abgas im Normalbetrieb um mindestens 60 % vermindert wird.



Art. 20a Nachweis der Konformität

LRV,

¹ Der Nachweis der Konformität einer Feuerungsanlage umfasst:

Art. 20a

- a. eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle nach Art. 18 THG22 über die technischen Handelshemmnisse, dass das Baumuster die Anforderungen von Anhang 4 erfüllt (Konformitätsbescheinigung);
- b. eine Erklärung des Herstellers oder Importeurs, dass die in Verkehr zu bringende Feuerungsanlage dem geprüften Baumuster entspricht (Konformitätserklärung), mit folgenden Angaben:
 1. Name und Adresse des Herstellers oder Importeurs,
 2. Beschreibung der Feuerungsanlage,
 3. die Bestimmungen nach Anhang 4, die zur Anwendung kamen,
 4. Name und Adresse der Konformitätsbewertungsstelle und Nummer der Konformitätsbescheinigung,
 5. Name und Funktion der Person, welche die Konformitätserklärung für den Hersteller oder Importeur unterzeichnet;
- c. eine Kennzeichnung nach Anhang 4 Ziffer 23.

² Der Hersteller oder Importeur muss die Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen der Anlage zehn Jahre lang aufbewahren.

LRV, Anhang 3

22 Feuerungskontrolle

LRV,

Folgende Feuerungen müssen nicht nach Art. 13 Absatz 3 periodisch gemessen werden:

Anhang 3, 22

- a. Feuerungen, die im Kalenderjahr weniger als 100 Stunden betrieben werden;
- b. Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 12 kW, die ausschliesslich zur Heizung von Einzelräumen dienen;
- e. Kohlefeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- f. Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, sofern sie ausschliesslich mit reinem, naturbelassenem Holz nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b betrieben werden.

23 Messung und Beurteilung der Emissionen

LRV,

¹ Die Emissionen sind bei jeder Einzelfeuerung im stationären Zustand in denjenigen Lastbereichen zu messen, welche für die Beurteilung wichtig sind. In der Regel sind dies mindestens der oberste und der unterste Lastpunkt, in welchen die Anlage unter üblichen Betriebsbedingungen betrieben wird.

Anhang 3, 23

² Für Anlagen, die mit Russblasen oder ähnlichen Reinigungsprozessen betrieben werden, sind die Staubemissionen über eine halbe Stunde zu messen und zu beurteilen. Die Messung muss die Reinigungsphase einschliessen.



4 Ölfeuerungen

LRV,

41 Feuerungen für Heizöl «Extra leicht»

Anhang 3, 411

411 Emissionsgrenzwerte

¹ Die Emissionen von Feuerungen, welche mit Heizöl «Extra leicht» betrieben werden, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Feuerungen für Heizöl «Extra leicht»

– Bezugsgrösse:

Die Grenzwerte für die gasförmigen Schadstoffe beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 % vol

- Russzahl

- | | |
|--|---|
| a. Feuerungen mit Gebläsebrennern | 1 |
| b. Feuerungen mit Verdampfungsbrennern | 2 |

- Kohlenmonoxid (CO)

- | | |
|---|-----------------------|
| a. Feuerungen mit Gebläsebrennern | 80 mg/m ³ |
| b. Feuerungen mit Verdampfungsbrennern mit Ventilator | 150 mg/m ³ |

- Stickoxide (NOx), angegeben als Stickstoffdioxid

- | | |
|---|-----------------------|
| a. bei den in Art. 20 aufgeführten Anlagen | 120 mg/m ³ |
| b. bei Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW: | |
| - bei einer Heizmediumtemperatur bis 110° C | 120 mg/m ³ |
| - bei einer Heizmediumtemperatur über 110° C | 150 mg/m ³ |

- Ammoniak und Ammoniumverbindungen, 30 mg/m³
angegeben als Ammoniak¹

413 Unvollständig verbrannte Ölanteile

LRV,

¹ In den Abgasen von Feuerungen für Heizöl «Extra leicht» dürfen keine unvollständig verbrannten Ölanteile auftreten.

Anhang 3, 413

² Die Abgase gelten in der Regel als frei von unvollständig verbrannten Ölanteilen, wenn im Rahmen der periodischen Feuerungskontrolle die Kohlenmonoxid-Grenzwerte nach Ziffer 411 eingehalten werden. Bei Geruchsemissionen kann die Behörde einen ergänzenden Öltest mit Fließmitteln durchführen.

414 Energetische Anforderungen

LRV,

¹ Die Abgasverluste von Heizkesseln dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Anhang 3, 414

- | | |
|--|-----|
| a. bei Gebläsebrennern mit einstufigem Brennerbetrieb und bei Ölverdampfungsbrennern | 7 % |
| b. bei Gebläsebrennern mit zweistufigem Brennerbetrieb: | |
| 1. beim Betrieb der ersten Brennerstufe | 6 % |
| 2. beim Betrieb der zweiten Brennerstufe | 8 % |



52 Holzfeuerungen

LRV,

521 Anlage- und Brennstoffart

Anhang 3, 521

¹ In Holzfeuerungen dürfen nur Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 verbrannt werden, die aufgrund ihrer Art, Qualität und Feuchtigkeit für das Verbrennen in diesen Anlagen geeignet sind.

² In handbeschickten Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW sowie in Cheminées dürfen zudem nur naturbelassenes stückiges Holz sowie Reisig und Zapfen nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a verbrannt werden.

523 Besondere Anforderungen an handbeschickte Feuerungen

LRV,

Handbeschickte Heizkessel, welche die Emissionsgrenzwerte nach Ziffer 522 bei 30 % Nennwärmeleistung nicht einhalten können, müssen mit einem Wärmespeicher ausgerüstet werden, der mindestens die Hälfte der bei Nennwärmeleistung pro Charge abgegebenen Wärmeenergie aufnehmen kann.

Anhang 3, 523

524 Messung und Kontrolle

LRV,

¹ Bei Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW gilt der Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid in der Regel als eingehalten, wenn feststeht, dass die Anlage fachgerecht betrieben und ausschliesslich naturbelassenes Holz nach Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstaben a und b verbrannt wird. Steht fest oder ist zu erwarten, dass Rauchemissionen oder Geruchsimmissionen auftreten, kann die Behörde Emissionsmessungen oder weitere Untersuchungen veranlassen.

Anhang 3, 524

² Für die Beurteilung massgebend sind die mittleren Emissionen über den Zeitraum einer halben Stunde. Das BAFU empfiehlt geeignete Mess- und Beurteilungsverfahren.

6 Gasfeuerungen

LRV,

61 Emissionsgrenzwerte

Anhang 3, 61

Die Emissionen von Feuerungen, die mit Gasbrennstoffen betrieben werden, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Feuerungen für Gasbrennstoffe

– Bezugsgrösse: Die Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3 % vol

– Kohlenmonoxid (CO):

a. bei den in Art. 20 Absatz 1 Buchstabe a–d aufgeführten Anlagen: 100 mg/m³

b. bei Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW 100 mg/m³

– Stickoxide (NO_x), angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂):

a. bei den in Art. 20 Absatz 1 Buchstabe a–d aufgeführten Anlagen

– atmosph. Brenner mit einer Feuerungswärmeleistung bis 12 kW 120 mg/m³

– übrige Anlagen 80 mg/m³



- b. bei Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW:
- Heizmediumtemperatur bis 110° C 80 mg/m³
 - Heizmediumtemperatur über 110 °C 110 mg/m³
 - Ammoniak und Ammoniumverbindungen 30 mg/m³
angegeben als Ammoniak

63 Energetische Anforderungen

LRV,

1 Die Abgasverluste von Heizkesseln dürfen folgende Werte nicht überschreiten: Anhang 3, 63

- a. bei Gebläsebrennern mit einstufigem Brennerbetrieb und bei atmosphärischen Brennern 7 %
- b. bei Gebläsebrennern mit zweistufigem Brennerbetrieb:
1. beim Betrieb der ersten Brennerstufe 6 %
 2. beim Betrieb der zweiten Brennerstufe 8 %

LRV, Anhang 5

3 Holzbrennstoffe

LRV,

31 Begriffe

Anhang 5, 31

¹ Als Holzbrennstoffe gelten:

- a. naturbelassenes stückiges Holz einschliesslich anhaftender Rinde, insbesondere Scheitholz, Holzbriketts, Reisig und Zapfen;
- b. naturbelassenes nichtstückiges Holz, insbesondere Holzpellets, Hack-schnitzel, Späne, Sägemehl, Schleifstaub und Rinde;
- c. Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschich-tungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält.

² Nicht als Holzbrennstoffe gelten:

- a. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, Altholz aus Verpackungen einschliesslich Paletten und alte Holzmöbel sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1b. alle übrigen Stoffe aus Holz, wie:
 1. Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druck-verfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogen-organischen Verbindungen aufweisen,
 2. mit Holzschutzmitteln wie Pentachlorphenol intensiv behandelte Holz-abfälle oder Altholz,
 3. Gemische von solchen Abfällen mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1 oder Altholz nach Buchstabe a.

32 Anforderungen an Holzbriketts und -pellets

LRV,

Für die Herstellung von Holzbriketts und Holzpellets aus naturbelassenem Holz dürfen nur natürliche Gleitmittel verwendet werden, welche keine höheren oder anderen Schadstoff-Emissionen als naturbelassenes Holz verursachen.

Anhang 5, 32



Vollzugsempfehlungen und weitere Vorschriften

Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl "Extra leicht" oder Gas des BUWAL

Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach des BUWAL

Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210)

Verordnung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) über Abgasmessmittel für Feuerungsanlagen vom 2. April 2011 (VAMF, SR 941.210.3, Inkrafttreten 1.7.2011)

Kanton

(www.bgs.ar.ch)

Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer

UGsG

(UGsG, Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0)

Art. 6 Departement Bau und Volkswirtschaft

UGsG,

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes aus.

Art. 6

Art. 8 Gemeinden

UGsG,

¹ Der Gemeinderat vollzieht die den Gemeinden übertragenen Aufgaben.

Art. 8

² Die Gemeinden können Aufgaben, die ihnen nach diesem Gesetz und den darauf abgestützten Verordnungen obliegen sowie weitere Massnahmen auf dem Gebiete des Umwelt- und Gewässerschutzes gemeinsam erfüllen.

Art. 9 Übertragung von Vollzugsaufgaben

UGsG,

¹ Für den Vollzug können die zuständigen Behörden öffentlichrechtliche Körperschaften, Private oder private Organisationen beiziehen. Diesen können namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen werden sowie die Kompetenz, die Behebung festgestellter Mängel zu verfügen. Die gängigen Ausstandsregeln finden Anwendung[5]. Die zuständige Behörde erteilt den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

Art. 9

Art. 10 System der privaten Kontrolle

UGsG,

¹ Der Regierungsrat kann ein System der privaten Kontrolle einrichten, durch welches Dritte beauftragt werden, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechtes bei Projektierung, Ausführung oder Betrieb einer Anlage eingehalten werden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 10

Art. 15 Allgemeine Kostenpflicht

UGsG,

¹ Wer Massnahmen nach diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen verursacht, trägt die Kosten.

Art. 15

² Der Kanton und die Gemeinden tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kosten des Vollzugs, sofern sie nicht der Verursacherin oder dem Verursacher überbunden werden.



Art. 17 Gebühren

UGsG,
Art. 17

¹ Für die Prüfung, Bewilligung und Abnahme von Bauten und Anlagen, für die Erteilung von Befugnissen im Sinne von Art. 10 sowie für Kontrollen und weitere Dienstleistungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren.

² Der Regierungsrat erlässt einen Tarif für die kantonalen Gebühren. Er erlässt zudem einen Gebührentarif für die Feuerungskontrollen, welcher für die Gemeinden verbindlich ist.

Art. 21 Bewilligungs- und Meldepflicht

UGsG,
Art. 21

¹ Die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die Änderung bestehender Nutzungen sowie Eingriffe ins gewachsene Terrain sind bewilligungspflichtig, wenn sie Einwirkungen^[8] auf die Umwelt zur Folge haben.

Art. 26 Luftreinhaltung

UGsG,
Art. 26

Stationäre Anlagen

1. Das AfU vollzieht unter Vorbehalt von Abs. 2 die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung über stationäre Anlagen.
2. Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung für folgende Anlagen:

a) Feuerungsanlagen zur Raum- und Brauchwassererwärmung:

1. Mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl-EL betriebene Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 350 kW;
2. mit ausschliesslich naturbelassenem Holz oder mit Kohle betriebene Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 70 kW.

b) Abluftanlagen von:

1. Tiefgaragen ohne gewerbliche Nutzung bis 50 Plätze;
2. Gaststätten, Imbissstände, Bäckereien, Metzgereien und dergleichen.

Art. 37 Verbrennen von Abfällen

UGsG,
Art. 37

¹ Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen verbrannt werden.

² Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Verordnung zum Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer

UGsV

(Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, UGsV, bGS 814.01)

Art. 11 Feuerungskontrolle

UGsV
Art. 11

¹ Die Gemeinden beauftragen eine Fachperson mit der Vornahme der Feuerungskontrollen (amtliche Feuerungskontrolle).

² Nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle können Eigentümerinnen und Eigentümer von Feuerungsanlagen mit der Kontrolle auch eine Fachperson nach eigener Wahl beauftragen (private Feuerungskontrolle).

³ Die Gemeinden bezeichnen für die privaten Feuerungskontrollen eine Anlaufstelle und überwachen die Feuerungskontrollen.

⁴ Die Anerkennung privater Feuerungskontrollen setzt voraus, dass:



- a) die schriftliche Anmeldung gemäss Abs. 2 spätestens bis zum 30. September vor der Heizperiode, ab welcher die privaten Messungen vorgenommen werden sollen, eingereicht worden ist, und
- b) die Kontrollergebnisse die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und innert 14 Tagen nach Vornahme der Kontrollen, spätestens aber am 30. April der für die Kontrolle massgebenden Heizperioden, vorliegen, und
- c) die Kontrolle in der Zeit zwischen 1. Oktober bis 30. April ausgeführt wird.

⁵Liegen für eine Anlage, die zur privaten Kontrolle angemeldet ist, die Kontrollergebnisse nicht fristgerecht vor, veranlasst die Gemeinde eine amtliche Feuerungskontrolle. Liegen Kontrollergebnisse vor, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, verfügt die Gemeinde die Einregulierung und gegebenenfalls die Sanierung der Anlage.

⁶Zur Deckung des administrativen Aufwandes im Zusammenhang mit privaten Kontrollen erheben die Gemeinden bei den privat Beauftragten eine Gebühr.

Art. 12 Geltungsbereich

UGsV

Art. 12

¹ Privaten kann die Befugnis zur Vornahme namentlich folgender Kontrollen erteilt werden:

- d) bei Öl- und Gasfeuerungen in der Zuständigkeit der Gemeinden: periodische Emissionskontrollen.

Art. 13 Anforderungen an die Privaten

UGsV

Art. 13

¹ Kontrollbefugnisse können an natürliche Personen erteilt werden, die sich über eine ausreichende Fachausbildung oder Berufspraxis ausweisen.

² Das AfU legt die Anforderungen im Einzelnen fest. Es kann die Erteilung einer Kontrollbefugnis an eine bestimmte Fachausbildung oder an die Aufnahme in ein Register knüpfen. Die Anforderungen gelten auch dort, wo die Erteilung einer Kontrollbefugnis in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.

³ Personen, die zur Vornahme von Kontrollen befugt sind, können vom AfU verpflichtet werden, an geeigneten Weiterbildungskursen teilzunehmen.

⁴ Die Kontrollbefugnis kann entzogen werden bei:

- a) Erschleichung der Befugnis durch falsche Angaben;
- b) Missbrauch;
- c) grober oder wiederholter Unsorgfalt;
- d) Wegfall der Eignungsvoraussetzungen;
- e) verschuldete Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Weiterbildungskursen;
- f) Nichtbezahlen allfälliger Gebühren.

Art. 15 Messungen und Kontrollen

UGsV

Art. 15

¹ Die periodischen Messungen und Kontrollen sind gemäss Luftreinhalteverordnung[3] vorzunehmen.

² Umfang und technische Durchführung richten sich nach den Empfehlungen des Bundes. Vorbehalten bleiben Weisungen des AfU.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen tragen die Kosten der Kontrollen und Messungen.



Art. 16 Ableitung von Emissionen

UGsV
Art 16

¹ Für die Ableitung von Emissionen und die Mindesthöhe von Kaminen und Abluftkanälen, die nicht nach der Luftreinhalte-Verordnung berechnet werden können, sind die Empfehlungen des Bundes massgebend.

Art. 17 Feuerungsanlagen

UGsV
Art 17

¹ Die Gemeinden und das AfU führen Register über die ihnen zugewiesenen[4] Öl-, Gas- und Feststofffeuerungen.

² Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass nur konforme Anlagen gemäss Luftreinhalte-Verordnung installiert werden.

Art. 18 Abfallverbrennung in Kleinanlagen

UGsV
Art 18

¹ Die Gemeinden überwachen bei den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Anlagen[6] mittels Stichproben das Verbot, Abfälle zu verbrennen[7].

² Besteht der Verdacht, dass das Verbot übertreten wurde, veranlasst die Gemeinde die erforderlichen Abklärungen und verfügt gestützt darauf die notwendigen Massnahmen.

**Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
(bGS 814.01.1)**

Gebührentarif Feuerungskontrolle (GTFK)

Art. 1 Geltungsbereich

GTFK
Art. 1

¹ Dieser Tarif regelt die Erhebung von Gebühren für die Kontrolle von Feuerungsanlagen gemäss Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes.

Art. 2 Bemessung der Gebühren

GTFK
Art. 2

¹ Die Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer und werden bemessen:

- a) nach festen Gebührenansätzen gemäss Art. 3–5;
- b) in den übrigen Fällen nach Aufwand

² Wenn die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, gilt ein Stundenansatz von Fr. 70.–.

Art. 3 Grundgebühr: Öl-/Gasfeuerungen

GTFK
Art. 3

¹ Zur Deckung der administrativen Kosten wird für sämtliche messpflichtigen Öl- und Gasfeuerungen eine pauschale Grundgebühr für die ordentliche Feuerungskontrolle von Fr. 35.– erhoben.

² Die Grundgebühr bei den der privaten Kontrolle unterstellten Anlagen wird beim privaten Kontrolleur erhoben.

³ Bei den übrigen Anlagen wird die Grundgebühr bei der Anlageeigentümerin oder bei dem Anlageeigentümer zusammen mit der Messgebühr gemäss Art. 4 erhoben.

Art. 4 Messgebühr: Öl-/Gasfeuerungen

GTFK
Art. 4

¹ Für ordentliche Messungen oder erste Nachmessungen von Öl-/Gasfeuerungen wird eine pauschale Gebühr von Fr. 50.– erhoben.

² Für die Messung an Feuerungsanlagen, bei welchen der Betrieb über mehrere Stufen oder mit den beiden Brennstoffen Öl und Gas zu kontrollieren ist, werden folgende Zuschläge verrechnet:

- a) pro zusätzlich zu messende Leistungsstufe des Brenners Fr. 25.–
(2. Stufe, modulierend)
- b) für den zusätzlichen Brennstoff Fr. 50.–
(Zweistoff-Anlage Öl/Gas)



Art. 5 Kontrollgebühr Feststofffeuerungen

GTFK

¹ Für die Sichtkontrolle von Feststofffeuerungen gelten in Verbindung mit der Anlagereinigung folgende Gebühren:

Art. 5

- | | |
|---|----------|
| a) Abnahme- bzw. Erstkontrolle | Fr. 35.– |
| b) jede weitere Anlage innerhalb des gleichen Haushalts | Fr. 20.– |
| c) Wiederkehrende Kontrolle | |
| 1. ohne Beanstandung | Fr. 15.– |
| 2. mit Beanstandung | Fr. 35.– |

Art. 6 Ausserordentliche Aufwendungen

GTFK

¹ Ausserordentliche oder zusätzliche Kontrollen, Brennstoff- und Ascheanalysen sowie ausserordentliche Aufwendungen für Anordnungen aufgrund von Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 6

Art. 7 Inkrafttreten

GTFK

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 25. Oktober 1994[2] wird aufgehoben.

Art. 7

Bauverordnung (BauV, bGS 721.11)

BauV

Art. 38 Bewilligungspflicht

BauV

¹ Der Bewilligungspflicht gemäss Art. 93 Abs. 1 Baugesetz unterstehen namentlich

Art. 38

- e) die Sicherheit von Menschen oder Sachen gefährdende Anlagen und Einbauten wie Einrichtungen zur Wärmeerzeugung, zur Lagerung und Verarbeitung von feuer- und explosionsgefährlichen sowie umweltgefährdenden Stoffen;
- f) die Umwelt belastende Anlagen wie Deponien, Feuerungs- und Tankanlagen, abwasserproduzierende Einrichtungen, Erdsonden und Erdkollektoren, Sondier- und Probebohrungen, Sendeanlagen, Lichtenanlagen mit erheblichen Auswirkungen;
- g) die Umwelt belastende Produktionsanlagen;
- h) die Umwelt entlastende Anlagen wie Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen, Lärmschutzanlagen u.ä.;

Art. 54 Baukontrolle

BauV

¹ Die Gemeindebaubehörde prüft die Ausführung des Vorhabens auf Übereinstimmung mit den Bewilligungen und den genehmigten Plänen. Sie kann Dritte mit den erforderlichen Kontrollen beauftragen.

Art. 54

² Wo kantonale Bewilligungen überwacht werden müssen, leitet die Gemeinde die Meldung des Baubeginns sowie die bei Kontrollen festgestellten Abweichungen an den Baukoordinationsdienst weiter, soweit diese nicht direkt der zuständigen kantonalen Behörde angezeigt werden. Die kantonalen Behörden sind ebenfalls befugt, ihre Bewilligungen zu überprüfen.

³ Die Ergebnisse der Baukontrolle sind schriftlich festzuhalten.